Der bündnerische landwirthschaftliche Verein

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 11

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der bündnerische landwirthschaftliche Verein

hat in seiner außerordentlichen Generalversammlung vom 26. Nov. die bisherigen Statuten auf Antrag des Vorstandes, gemäß Vorschlag von Hrn. Dir. Schatzmann, revidirt. Das Resultat ist folgendes:

Statuten des bündn. landw. Vereins.

§ 1. Der landw. Verein des Kantons Graubünden bezweckt die Hebung und Verbesserung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft, sowie der Milchwirthschaft und Viehzucht.

§ 2. Er wird diesen Zweck durch mündliche und schriftliche Mittheilungen, Verbreitung nützlicher Schriften und Rathschläge, Aufmunterung, Belehrung und, soweit es die Mittel gestatten, durch Ertheilung von Prämien und Veranstaltung von Ausstellungen zu erreichen suchen.

§ 3. Er besteht aus den Mitgliedern der Bezirks- und Dorf-Vereine, doch können auch Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, die keinem solchen angehören, beitreten.

§ 4. Sämmtliche Mitglieder übernehmen die Verpflichtung, für die Zwecke des Vereins sich zu bethätigen und einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. an denselben zu entrichten.

§ 5. Wer dem Verein beitreten will, hat sich bei dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitgliede anzumelden und wird alsdann von dem Kassier in das Mitgliederverzeichniß eingetragen.

§ 6. Der Verein hält alljährlich 2 ordentliche Hauptversammlungen ab, die erste im Juni während der Sitzung des Großen Rathes, die zweite im Herbst. Außerordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfniß von dem Vorstand angeordnet. Die Herbstversammlung findet in den verschiedenen Kantonstheilen und in Verbindung mit den zunächstliegenden Bezirks- und Dorfvereinen statt. Womöglich sind mit denselben kleine Ausstellungen, Geräthepproben u. s. w. zu verbinden.

An den Hauptversammlungen werden wichtige landw. Fragen besprochen, die Wahlen getroffen und die allgemeinen Vereinsgeschäfte erledigt.

§ 7. Der Verein wählt je auf 3 Jahre (in der betreffenden Junisitzung) einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Kassier, (Vizepräsident), Sekretär und 2 Beisitzern. Derselbe versammelt sich ordentlicher Weise jeden Monat, außerordentlich, so oft es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungen sind öffentlich und der Tag derselben wird durch die politischen Blätter bekannt gemacht.

Der Vorstand hat den Verein gegenüber den Behörden und dem schweizerischen landw. Verein zu vertreten, sich mit den Bezirks- und Dorfvereinen

in lebhafte Verbindung zu setzen, indem er denselben Fragen von allgemeinem Interesse zur Besprechung vorlegt und ihre Berichte entgegennimmt und zusammenstellt. Er berathet die Traktanden der Hauptversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und stattet alljährlich Bericht über den Verein ab.

§ 8. Es ist eine Hauptaufgabe des kantonalen Vereins, auf Gründung von Bezirks- und Dorfvereinen hin zu wirken, welche in den verschiedenen Gegenden nach allen Seiten hin anregen.

Den größern Versammlungen dieser Vereine wohnt wo möglich ein Mitglied des Vorstandes bei, um allfällige Wünsche entgegenzunehmen und über die Arbeiten des kantonalen Vereins und des Vorstandes Bericht zu erstatten.

§ 9. Die finanziellen Mittel werden beschafft:

1. durch die Mitglieder-Beiträge,
2. einen allfälligen Staatsbeitrag,
3. durch den Reinertrag des Vereinsblattes,
4. durch allfällige Geschenke.

§ 10. Sie werden verwendet:

1. zur allgemeinen Förderung der Vereinszwecke,
2. zu Beiträgen an Ausstellungen und Proben bei der Herbstversammlung,
3. zu allgemeinen Verwaltungskosten: Beitrag an den schweiz. landw. Verein, Druckkosten, Porti, Reiseentschädigung an die Mitglieder des Vorstandes und Abordnungen derselben u. s. w.

§ 11. Die Jahresrechnung wird durch einen von der Hauptversammlung gewählten Revisoren geprüft.

§ 12. Zur Verbreitung der Anregungen des Vereins und zur Verbindung der Mitglieder untereinander dienen das bündn. Monatsblatt, resp. das Vereinsorgan, und die politischen Blätter des Kantons.

Zugleich wurde folgendes Cirkular, das von Hrn. Direktor Schatzmann redigirt und vom Vorstande gutgeheißen worden ist, vertheilt:

An die bündnerischen Landwirthe!

Die Land- und Alpenwirthschaft ist der erste und wichtigste Erwerbszweig des Kantons Graubünden und von ihrem Gedeihen das ganze geistige und materielle Wohl des Volkes abhängig, denn bekanntlich bieten reiche materielle Hülfsquellen auch die nöthigen Mittel zur Hebung der geistigen Bildung.

In andern Ländern und Kantonen hat man — namentlich seit Anfang unseres Jahrhunderts — unaufhörlich und mit großer Anstrengung

die Landwirthschaft nach allen Seiten hin zu heben, die Erträge zu steigern und die Arbeit zu erleichtern gesucht. Auch im Kanton Graubünden ist schon Vieles angeregt und verbessert worden, allein es genügt — um mit der Zeit fortzuschreiten — nicht, daß einzelne Wenige die Hebung der Land- und Alpenwirthschaft als eine der Hauptaufgaben des Kantons erkennen; es muß vielmehr das ganze Volk zur Ueberzeugung gelangen, daß die „guten alten Zeiten" immer schlechter werden und man heut' zu Tage viel größere Anforderungen aller Art an das Volk stellt, als nur vor 50 Jahren.

Die Ausgaben des Staates und der einzelnen Bürger werden immer größer: die Volksbildung muß gehoben, der Verkehr erweitert, der Erwerb gesteigert werden, wenn wir diesen Anforderungen auch nur einigermaßen ein Genüge leisten wollen. Zudem ist der Nationalwohlstand des Kantons, der in dem Grund und Boden seine erste Quelle hat, durch die bekannten, traurigen Naturereignisse theils jetzt schon bedeutend geschädigt, theils in großer Gefahr für die Zukunft.

Es ist also vollständig gerechtfertigt, daß in manchen Kreisen die Ansicht sich geltend macht: es sei hohe Zeit, der heimathlichen Landwirthschaft eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, die Mittel und Wege ernstlich zu berathen, durch welche die Schäden der Vergangenheit gemildert und gehoben, die Fortschritte, welche die Gegenwart bietet, fruchtbar gemacht werden können.

Mit den Volksinteressen wohlvertraute Männer, Vertreter des Volkes aus den verschiedenen Kantonstheilen gehen dahin einig, daß die Bildung von landw. Bezirks- und Dorfvereinen, die wie ein Netz sich über das ganze Land ausbreiten, die geeignetsten Vermittler seien, um belehrend und eingreifend auf unsere landwirthschaftlichen Verhältnisse einzuwirken, die wichtigen Fragen der Erhaltung des Kulturbodens, der Atzung, der Güterzertheilung, der Verbesserung der Alpen- und Milchwirthschaft 2c. einer geeigneten Lösung entgegenzuführen und überall die nöthigen Verbesserungen anzuregen.

Als Vereinigungspunkt für diese Bestrebungen wird der kantonale landw. Verein und dessen Vorstand bezeichnet, der mit Ernst und Energie sich der schweren Aufgabe hingeben wird, wenn aus dem Volke, d. h. aus den verschiedenen Thalschaften Männer, die Bildung und praktische Einsicht besitzen und auf deren gemeinnützigen Sinn gerechnet werden darf, zu solchen Vereinen sich verbinden und so das gemeinsame Werk in kleinern Kreisen fördern.

Wir ersuchen Sie deßhalb, verehrter Herr, persönlich und zu Handen Ihrer Umgebung, der Verbesserung der bündnerischen Land- und Alpen-

wirthschaft Ihre Aufmerksamkeit zu widmen, Ihre Gesinnungsgenossen in dem angedeuteten Sinn zur Gründung eines landw. Vereins zu veranlassen und gemeinsam mit dem kantonalen Verein Hand an's Werk zu legen.

Die Einrichtung der lokalen Vereine soll eine ganz freie sein und sich nach den jeweiligen Verhältnissen richten, hingegen ist zu wünschen, daß die Mitglieder derselben dem kantonalen Vereine beitreten, damit dieser erstarke und im ganzen Lande Wurzeln fasse.

Verbreitung landw. Bildung, Förderung aller Fragen, die das Leben des Volkes veredeln und seine materielle Lage verbessern, Steigerung des Ertrags des heimathlichen Bodens — sei unser Losungswort!

Chur, den 25. November 1869.

Der Vorstand
des bündn. landw. Vereins.

Verbrauch und Ein- und Ausfuhr von Tabak in der Schweiz in den Jahren 1858—1867.

Jahr.	Tabak in Blättern Einfuhr.	Tabak in Blättern Ausfuhr.	Verarbeiteter Tabak Einfuhr	Verarbeiteter Tabak Ausfuhr.	Cigarren Einfuhr.	Total-verbrauch Centner
1858	76811,56	717,48	11874,61	2725,75	—	85243,88
1859	81007,88	105,79	12100,44	2559,30	—	90443,23
1860	86330,77	2285,64	12697,42	4507,05	—	92235,50
1861	87260,35	708,42	12320,68	5497,58	6437,48	99812,51
1862	74902,62	388,94	12027,12	5294,76	5580,19	86816,23
1863	68028,61	2019,56	11068,43	6044,60	6841,30	77874,18
1864	77548,83	1669,46	12093,78	9312,37	6130,65	84691,33
1865	81185,35	1337,22	12659,99	9585,51	5727,15	88659,95
1866	71066 —	1143,84	13156,86	8081,82	5545,75	80542,95
1867	82978,60	667,51	12737,93	5704,02	4907,97	94252,97
	78712,05%		12273,72%		5822,92	88077,25
	jährlicher Durchschnitt in 10 J.					%

Durchschnittlich zu 60 Franken der Zentner verarbeitete und unverarbeitete Waare angenommen gibt das eine Ausgabe von Fr. 5,384,735, welche jährlich in Rauch aufgehen oder verschnupft und gekaut werden. Rechnet man dazu noch circa 2500 Zentner eigene Produktion, so stellt sich der Gesammtverbrauch auf die runde Summe von $5^1/_2$ Mill. Franken. Diese Produktion findet im Kanton Tessin in größerem Maßstabe, dann im Kanton Wallis, Waadt, Bern (im Jura) und in den südlichen Theilen des Kantons Graubünden (Misoxerthal und Brusio) statt.

Wollte man eine Tabaksteuer erheben, oder ein Tabakmonopol für die Eidgenossenschaft gründen, so würde der bisherige Zoll, welcher von Tabakblättern durchschnittlich Fr. 275,492 und von verarbeitetem Tabak (in letzter Zeit außer Cigarren Fr. 98,189. 76 und für Cigarren Fr. 87343. 80), also zusammen jährlich die schöne Summe von **Fr. 461,025. 56 Rp.** betrug, wegfallen.